



Schweizerischer Verband Nicht-Medizinische Kinesiologie
Association Suisse pour la Kinésiologie non médicale
Associazione Svizzera della Kinesiologia non medicinale

EINSCHREIBEN

An das
Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St.Gallen

Binningen, 11. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband Nicht-Medizinische Kinesiologie SVNMK/ASKNM (gegründet am 13. September 2004) erhebt

BESCHWERDE

gegen den Entscheid des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vom 14.03.2018 (**Beilage 1**) betreffend Genehmigung der Änderung der Prüfungsordnung vom 09.09.2015 über die höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten (**Beilage 2**).

ANTRÄGE:

Wir beantragen,

- **unserer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen,**
- **den Entscheid des SBFI vom 14.03.2018 für ungültig zu erklären,**
- **die fragliche Änderung der Prüfungsordnung nicht zu genehmigen.**

BEGRÜNDUNG :

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12.10.2017 mit seinem Urteil (**Beilage 3**) das SBFI und die OdA-KT verpflichtet, auf die Einsprache des SVNMK vom 11. Februar 2016 (**Beilage 4**) "**einzutreten**" und sich mit unseren Vorbringen "**in materieller Hinsicht auseinanderzusetzen**". Dieser Verpflichtung sind SBFI und OdA-KT im vorliegenden "Entscheid" entweder **gar nicht** oder **nur ungenügend** nachgekommen oder so, **dass die Berechtigung unserer Vorbringen offensichtlich wird**. (In allen drei Fällen sprechen wir im Folgenden von "nicht eintreten"). Damit wird zugleich deutlich, dass das SBFI in Sachen "Kinesiologie und Höhere Fachprüfung" seinen Pflichten, insbesondere der vorgeschriebenen Sorgfalts-, Kontroll- und Schutzpflicht, nicht nachgekommen ist.

Der Entscheid des SBFI enthält in keinem Sinne das vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Eintreten auf unsere Einsprache.



METHODE KINESIOLOGIE

1. Missbrauch der Volksabstimmung.

Statt auf unsere Einsprache vom 11.02.2016 einzutreten, interpretieren OdA-KT und SBFI die Volksabstimmung zur Komplementärmedizin so: "Das öffentliche Interesse sei gegeben, da bei der Volksabstimmung die Initiative "Zukunft mit Komplementärmedizin" mit 67 Prozent angenommen worden sei." (4.2., p. 4). Nun sind "Komplementärmedizin", über deren Zukunft abgestimmt wurde, und "Komplementärtherapie", über deren Zukunft **nie** abgestimmt wurde, zwei radikal verschiedene Bereiche. Hier universitäre Ausbildungen und akademische Berufe, die der Wissenschaft verpflichtet sind. Dort, in der Kinesiologie, ein Konglomerat von Sinnvollem und Scharlatanerie, das in anderen Ländern schärfste Kritik von Politik, Wissenschaft und Justiz erfährt. Der Versuch, sich über das Wort "Komplementär" einzuschleichen und die Volksabstimmung über "Komplementärmedizin" für sich zu reklamieren, ist völlig abwegig. Hier macht sich das SBFI, ganz wie die OdA-KT, zum Trittbrettfahrer einer Abstimmung, die Medizin und nicht Scharlatanerie verlangte. Dass das SBFI das mitmacht, verblüfft und stellt die ganze Anerkennung der Methoden der Komplementärtherapie in Frage.

2. Begriff "Kinesiologie".

Auf unsere Kritik, die Verwendung des Begriffs "Kinesiologie" sei in der Prüfungsordnung irreführend, wird nicht eingetreten, sondern so geantwortet: "Da der Begriff der *Kinesiologie* bereits bestens in der Öffentlichkeit bekannt sei und seit Jahren im Gesundheitswesen verwendet werde, könne nicht von einem irreführenden Begriff die Rede sein." (4.2., p. 4). Auch hier zeigt sich, wie weit die Kinesiologie zurzeit davon entfernt ist, dem Niveau eines Eidg. Diploms gerecht zu werden. In der Tat wird der Begriff "Kinesiologie" seit 100 Jahren im Gesundheitswesen verwendet, im Sinne von akademisches Fachgebiet der Rehabilitationswissenschaften, seit 1964 wird der Begriff auch (mit dem obligatorischen Zusatz "angewandte"!) zur Bezeichnung einer chiropraktischen Zusatzmethode verwendet. Und genau das macht die Verwendung des Begriffs durch OdA-KT und SBFI dann irreführend, wenn er Eingang in ein Eidg. Diplom finden sollte. **Dies zu vermeiden, ist dem SBFI gesetzlich vorgeschrieben!**

3. Fachgebiet, Methode, Konzepte.

Statt auf unsere Einsprache vom 11.02.2016 einzutreten, schreibt die OdA-KT und das SBFI widerspricht nicht: "Der Begriff der Methode der Kinesiologie sei etabliert und damit eine "selbstverständliche Weiterverwendung" dieser Bezeichnung." (Punkt 4.2.).

Dem gegenüber ist festzuhalten, dass "Kinesiologie" zunächst und seit etwa 100 Jahren ein akademisches **Fachgebiet** bezeichnet, das an vielen amerikanischen, aber auch an europäischen Universitäten genau **unter diesem Namen** unterrichtet wird und in dem man promovieren kann (s. unsere Einsprache, Punkt 1). Es handelt sich um die Sport- und Rehabilitationswissenschaft. In diesem Fachgebiet kommen unterschiedliche (physikalische, chemische, pädagogische, psychologische, etc.) **Methoden** zur Anwendung. Die von uns vertretene Kinesiologie ist ebenfalls ein **Fachgebiet** (der Gesundheitsförderung durch Stress-



Identifikation und –befreiung), in dem viele sehr unterschiedliche **Methoden** (z.B. Touch for Health, Brain Gym, etc.) angewandt werden. Diese Methoden bezeichnet der Verband "Kinesuisse" in einer höchst privaten Sprachregelung als "Concepts", ein frei erfundener Terminus, der **in der Wissenschaft unbekannt ist**.

4. Diagnostik.

Statt auf unsere Kritik und auf unsere Nachweise einzutreten, dass die fragliche Prüfungsordnung den KinesiologInnen von uns eigens benannte medizinische Diagnosen erlaube, wird einfach behauptet: "Die Komplementärtherapie umfasse keine ärztliche Tätigkeit, es würden keine Diagnosen gestellt und die Grenzen der Anwendbarkeit seien ebenfalls klar im Berufsbild der Komplementärtherapie geregelt." Wir verweisen auf Punkt 5: „Patientensicherheit und medizinische Kompetenzanmassung" unserer Einsprache vom 11.02.2016, in der es u.a. heisst: "Die Erstellung von hinreichend vollständigen "Beschwerdebildern" und die Einschätzung, ob "eine spezifische Abklärung und Behandlung erforderlich" ist oder nicht, dies ist eine **komplexe diagnostische Leistung**, die eine sehr umfassende ärztliche Ausbildung voraussetzt." Genau diese diagnostischen Leistungen sollen nunmehr den KinesiologInnen zugestanden werden, was eine dramatische Patientengefährdung darstellt. **Der Entscheid des SBFI geht darauf mit keinem Wort ein.**

UNSERIÖSE INHALTE

5. Unseriöse Inhalte.

In unserer Einsprache vom 11.02.2016 nennen wir **Beispiele** unseriöser Kinesiologie-Inhalte und verlangen, dass die Kinesiologie generell überprüft werde. Statt auf diese Kritik einzutreten, versucht OdA-KT/"Kinesuisse" den Eindruck zu erwecken, "Die genannten Konzepte und Zitate hätten keinen Bezug zur Komplementärtherapie und der Kinesiologie." und die aktuelle von "Kinesuisse" vertretene Kinesiologie sei (jetzt) frei von unseriösen Inhalten. Dabei beruft sich der Entscheid auf eine **nirgendwo** dokumentierte "Qualitätsprüfung von Kinesuisse" und behauptet, "Die gerügten Inhalte seien nicht Bestandteil der Methodenidentifikation Kinesiologie sondern seien willkürlich. So sei etwa die Methode nach Klinghardt für den therapeutischen Zweck nicht zugelassen. Auch andere wie **Rafferty, Transformationskinesiologie** hätten die Qualitätsprüfung von Kinesuisse nicht bestanden." (Alles Punkt 4.2., p. 4. Unsere Hervorhebungen.)

Im **Widerspruch** dazu und als **Beweis** dafür, dass der Entscheid sich nicht materiell mit unseren Vorbringen auseinandersetzt, halten wir fest:

- Die "Qualitätsprüfung von Kinesuisse" ist **nirgendwo veröffentlicht** oder sonst zugänglich. Sie wäre ohnehin keine **unabhängige** Überprüfung.
- Die "Methodenidentifikation Kinesiologie" wird hier **zu Unrecht** als Beweismittel benutzt. Sie trägt das Datum **19.2.2016**. (s.: http://www.kinesuisse.ch/fileadmin/user_upload/Redaktion/Infothek/METI_D_KineSuisse_190216.pdf). Laut "Entscheid" des SBFI (Sachverhalt A) reichte die OdA-KT bereits am **12.1.2016** die geänderte Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und



KomplementärTherapeuten zur Genehmigung ein und verlangte, "Die Prüfungsordnung soll um die Methode der Kinesiologie ergänzt werden." Weiter: "Die Änderung wurde im Bundesblatt vom **26. Januar 2016** publiziert.", also **vor** dem Datum der "Methodenidentifikation Kinesiologie". Damit nicht genug: Unser Verband hat am **11.2.2016** Einsprache erhoben. Wiederum **vor** dem Datum der "Methodenidentifikation Kinesiologie". Kurz: Alles deutet darauf hin, dass die "Methodenidentifikation Kinesiologie" **nach** unserer Einsprache erstellt, bzw. bereinigt wurde.

- Weiter ist festzuhalten, dass die **nach** unserer Einsprache erschienene "Methodenidentifikation Kinesiologie" gleichwohl viele der besonders unseriösen Kinesiologie-Inhalte weiter enthält, insbesondere die völlig unseriösen Versprechen einer positiven Arbeit an **Gehirnfunktionen** und mit der **genetischen Ausstattung** der KlientInnen. Siehe z.B.: "Methodenidentifikation Kinesiologie", 3.1.4.4., 3.1.4.6., 3.1.4.7. etc.
- Weiter ist festzuhalten, dass die "Kinesuisse" die von ihr selbst eingestandensten schlimmsten Inhalte (z.B. **Rafferty; Struktur/Funktion von Three in One**; die Sektenlehre der **Transformationskinesiologie**) bis zu unserer Einsprache offiziell und öffentlich anerkannte. (**Beilage 5**).
- Weiter ist festzuhalten, dass die "Kinesuisse" **bis auf den heutigen Tag** auf ihrer Homepage **unseriöse kinesiologische Inhalte anerkennt**. Siehe dazu im Einzelnen hier unter Punkt 7.
- Weiterhin wird nicht eingetreten auf den von uns erbrachten **Nachweis**, dass diese, sogar von "Kinesuisse" und OdA-KT jetzt (!), also nachträglich, kritisierten, aber bis vor kurzem anerkannten Inhalte sich in den aktuellen Ausbildungen **aller** nach OdA-KT-Richtlinien arbeitenden "Pilotschulen" (**Beilage 6**) und in den Weiterbildungs-Programmen finden. Dies zeigt, was von der Behauptung: "Die Schulen müssten strengen Anforderungen genügen gemäss Akkreditierungsreglement." zu halten ist: **Nichts!** (Siehe dazu im Einzelnen hier unter Punkt 6.).
- Des Weiteren wird nicht eingetreten auf unser Argument, dass diese unseriösen Inhalte jahrelang von ASCA und EMR anerkannt wurden. Siehe dazu unsere Einsprache vom 11.02.2016, unter 7: „Die Kinesiologie-Ausbildung". Siehe dazu weiter die EMR-Reglemente 2009 (**Beilage 7**), die auf **Seite 14 oben** die Transformations-Kinesiologie 1-7, also eine komplette Sektenlehre, anerkennen.

Zurzeit dürfen diese unglaublichen Inhalte von allen KinesiologInnen praktiziert werden. Weder "Kinesuisse", noch OdA-KT, noch EMR, noch ASCA haben jemals all diese Inhalte und Praktiken öffentlich untersagt, kritisiert oder auch nur in Frage gestellt. Sie wurden auch für die bis heute ausgestellten Branchenzertifikate anerkannt und finden sich auf diesem Wege in den anerkannten Voraussetzungen eines künftigen Eidg. Diploms. **Ganz allgemein liegt kein einziger Prüfungsbericht vor, in dem die angebliche Überprüfung der Inhalte durch die "Kinesuisse" dokumentiert ist.**

6. "Pilotschulen" (Beilage 6)

Der Entscheid des SBFI tritt auch insofern auf unsere Einsprache nicht ein, als der inhaltlichen Beanstandung unseriöser Inhalte in den **aktuellen kinesiolo-**



gischen Ausbildungen mit keinem Wort nachgegangen wird. So sagt der Entscheid (unter 4.2., p. 4): "Die Schulen müssten strengen Anforderungen genügen gemäss Akkreditierungsreglement." Nun haben wir in einer eigenen Analyse, die der OdA-KT und dem SBFI vorliegt, nachgewiesen, dass ausnahmslos alle "Pilotschulen" Inhalte unterrichten, die völlig unseriös sind, wie selbst OdA-KT/"Kinesuisse" zugeben müssen. Damit ist das "Akkreditierungsreglement" als das entlarvt, was es ist: **Kosmetik, also der unseriöse Versuch, unseriöse Inhalte zu kaschieren**. Besonders beunruhigend ist die Tatsache, dass das SBFI, dem unsere Analyse der "Pilotschulen" vorliegt, sich gleichwohl in seinem Entscheid auf das nichtssagende "Akkreditierungsreglement" stützt.

7. "Qualitätsprüfung von Kinesuisse".

Unsere Einsprache vom 11.02.2016 stellt die Glaubwürdigkeit und Kompetenz von "Kinesuisse" und OdA-KT massiv in Frage. Nirgendwo tritt das SBFI darauf ein. Im Gegenteil: **"Das SBFI orientiert sich wie oben bereits beschrieben am Modell der Kinesiologie von Kinesuisse. Dieses kann und darf vom SBFI als korrekt erachtet werden, [...]"** (Punkt 4.3.3., p. 6; unsere Hervorhebung). Dass dieses Modell ganz und gar nicht als "korrekt" erachtet werden "kann und darf", müsste das SBFI wissen, **wenn es seiner Sorgfalts- und Kontrollpflicht nachkäme**. Ein kurzer Blick auf die Homepage von "Kinesuisse" zeigt die Vorreiterrolle, die dieser Verband bei der Einschleusung genau dieser Inhalte in Kinesiologie und angestrebter Höhere Fachprüfung spielt.

Beispiele unter: <http://www.kinesuisse.ch/kinesiologie/concepts/?L=1>

- **Basiskinesiologie**

"Sheldon Deal D.C. (USA), Prüfungsexperte des ICAK (International College for Applied Kinesiology) und begeisterter Anwender der „Applied Kinesiology“, formte die professionelle Kinesiologie so um, dass Fachleute und Laien die Techniken der Kinesiologie **sicher anwenden** konnten. In der Basis-Kinesiologie sind die grundlegendsten Techniken der „Applied Kinesiology“ gesammelt und stehen damit den Anwendern zur Verfügung. Dr. Sheldon Deal bildete eine Brücke zwischen „Applied Kinesiology“ und der Laien-Bewegung." (Unsere Hervorhebung.)

So die "Kinesuisse". Was dieser Verband dem SBFI und der Öffentlichkeit verschweigt, ist nicht nur die grosse Problematik der "Applied Kinesiology". Über sie urteilen Fachleute, zu denen der spätere EMR-Berater Prof. Dr. Saller gehört, so: "Die Vorstellungen, die der AK zugrunde liegen, stehen nicht mit den Erkenntnissen der modernen Anatomie in Einklang. Weder gibt es kontrollierte klinische Untersuchungen, die einen spezifischen Zusammenhang zwischen Muskelwiderstand und erkrankten Organen nachweisen konnten, noch gibt es kontrollierte klinische Studien [...], die die diagnostische Genauigkeit dieses Verfahrens mit positivem Ergebnis bestätigen. Mehrere kontrollierte klinische Studien konnten die Behauptungen der AK nicht belegen." (R.Bettschart, G.Glaeske, K.Langbein, R.Saller, Ch.Skalnik: Bittere Naturmedizin. Wirkung und Bewertung der alternativen Behandlungsmethoden, Diagnoseverfahren und Arzneimittel. Köln, 1995. 925 Seiten. Seite 882.)

Was die "Kinesuisse" vor allem verschweigt, ist der Prozess gegen Sheldon Deal



und dessen Verurteilung. Der Kinesiologe und Chiropraktiker Sheldon Deal bekam 1984 ein neunmonatiges Berufsverbot aufgrund einer Klage, die ihm fehlerhaftes Vorgehen bei einer krebskranken Patientin (Frau Kamp) vorwarf. Deals Anwalt, Tom Davis, wurde in der Presse so zitiert: S. Deal habe seiner Patientin nie gesagt, sie "habe keinen Krebs. Er sagte nur, dass die Tests negativ seien." (Siehe dazu: Arizona Daily Star, 23.2.1984. Titel: «Chiropractor's licence to be suspended in cancer-complaint case. » und ebd., 27.5.1984, unter dem Titel: «Board of examiners suspends licence of naturopath in woman' s cancer death.»). 8 Jahre später, wurden Konsequenzen aus dem "Fall Deal" gezogen: die chiropraktische "Applied Kinesiology (AK)" legte fest, dass Muskeltests, wie die von Sheldon Deal ausgeführten, nur dann einen diagnostischen Wert haben, wenn sie begleitet sind von allen nötigen medizinischen Tests, inklusive Labortests. Gewiss, alle sind sich heute einig, dass KinesiologInnen keine Krankheiten austesten dürfen. Der Fall "Sheldon Deal" macht aber zweierlei deutlich: Zum einen ist heute noch völlig unklar, wie und auf was der Muskeltest reagiert. Solange die Methodologie des Muskeltestens nicht hinreichend geklärt, erforscht und öffentlich und kompetent diskutiert worden ist, kann die Kinesiologie keinen Anspruch auf Eidgenössische Diplomierung erheben. Zum anderen wird deutlich, wie einseitig informiert, d.h. wie uninformativ das SBFI in Sachen Kinesiologie ist. **Und wie nötig unsere Einsprache vom 11.02.2016 ist.**

- **Neuro Training**

Die auf unsere Kritik hin von OdA-KT/"Kinesuisse" neuerdings, wenn auch nur im internen Schriftverkehr im Zusammenhang mit unserer Einsprache, als unseriös bezeichnete "Struktur/Funktion"-Ideologie ist integraler Teil des "Neuro Training". Dies wird noch deutlich im Text der "Kinesuisse" zum "Neuro Training":

"Das Konzept Neuro Training (vormals Educating Alternatives) wurde vom australischen Heilpraktiker und NLP-Practitioner Andrew Verity entwickelt. Das besondere Anliegen dieses Konzepts besteht darin, die jedem angeborenen **genetischen Ressourcen** zur Heilung und zur Entwicklung psychischer und mentaler Potenziale **voll zugänglich** zu machen, indem innere Körperzyklen und physiologische Rhythmen genutzt und ausgeglichen werden." (Unsere Hervorhebung.)

Wir erheben Einsprache gegen genau diesen Schwindel, auf den das SBFI nicht nur hereinfällt, sondern den es faktisch legitimiert mit der Aussicht auf eine Eidgenössische Diplomierung und mit einem Glaubwürdigkeits-Ausweis für das "Modell von Kinesiologie von Kinesuisse" (Punkt 4.3.3., p. 6; unsere Hervorhebung).

- **Learning Enhancement Program**

"Kinesuisse": "Das Learning Enhancement Program wurde von den Australiern Dr. Charles Krebs und Susan Mc Crossin in Zusammenarbeit mit dem Melbourne Applied Physiology Institute sowie klini-



schen Psychologen und Neurologen entwickelt. Dr. Charles Krebs, ehemals Meeresbiologe, hatte sich aufgrund eigener Betroffenheit der Kinesiologie verschrieben. Er entwickelte ein umfassendes und differenziertes Spezialprogramm für Lern- und Teilleistungsstörungen. Im Learning Enhancement Program werden **die verschiedenen Gehirnbereiche und deren neurologische Verbindungen angesprochen** und sämtliche Dysfunktionen in einer aufbauenden Reihenfolge grundlegend balanciert, um den Weg zu einem **integrierten Gehirn** zu ebnen." (Unsere Hervorhebungen.)

Und wiederum werden Hoffnungen geweckt, sich gegen teures Geld nicht nur alle "Gehirnbereiche", sondern (als wäre dies nicht genug) auch noch deren "neurologische Verbindungen" verbessern zu lassen. **Auch gegen diesen Schwindel und gegen seine vom SBFi betriebene Diplomierung erheben wir Einspruch.**

- **Neuro Meridian Kinestetik**

"Kinesuisse": "Irmtraud Große-Lindemann (Deutschland) übertrug die Idee von Richard Utt, **Gehirnbereiche** bis hin zu **einzelnen Nerven** über Akupunkturpunkte anzusteuern und zu balancieren, auf **das gesamte Gehirn** und entwickelte daraus das Konzept Neuro Meridian Kinestetik. Es dient primär dazu, ein bestimmtes Thema, eine Problematik über die Informationen zu den **beteiligten Gehirnbereichen** möglichst genau einzugrenzen, um diese dann anschliessend je nach Bedarf **aufzuwecken**, zu **beruhigen**, zu **integrieren** oder zu **stärken**. NMK kann **überall dort angewendet werden, wo Potenzial blockiert** zu sein scheint, sei es im körperlichen, emotionalen, funktionalen oder mentalen Bereich." (Unsere Hervorhebungen.)

Auch dieser Werbe-Text der "Kinesuisse" fällt dem SBFi nicht auf. Im Gegenteil: "Das SBFi orientiert sich wie oben bereits beschrieben am Modell der Kinesiologie von Kinesuisse." Also an einem **Modell der völlig irrationalen Versprechungen und der unseriösen Inhalte**. Wie dies mit der gesetzlichen **Sorgfaltspflicht** des SBFi und seinem **gesetzlichen Auftrag, die Inhalte zu überprüfen**, in Einklang zu bringen ist oder ob hier eine **Rechtsverletzung** vorliegt, fragt sich.

Wir jedenfalls erheben Einspruch gegen den Versuch von OdA-KT/"Kinesuisse"/SBFi, solche horrenden Inhalte in das Schweizer Gesundheits- und Erziehungswesen einzuschleusen.

- **Neurale Organisationstechnik**

"Kinesuisse": "Ab den späten 1970ern entwickelte Dr. Carl Ferreri, D.C. (USA) die Neurale Organisationstechnik als ein System zur **Neuorganisation des Nervensystems** mit dem Ziel des **freien**



neurale Flusses zwischen Gehirn und Körper. Inspiriert wurde Dr. Ferreri von einem Artikel über die basalen Überlebensreflexe, im Speziellen den Kampf-Flucht-Reflex. Auf der Grundlage chiropraktischer Techniken, in Kombination mit kinesiologischen Muskeltests und verschiedenen kranialen Techniken entwickelte er ein strukturiertes Behandlungsprotokoll. Anfänglich wurde vorwiegend auf der Strukturebene gearbeitet, später wurden auch Techniken zur Behandlung von emotionalen und **biochemischen Ungleichgewichten** dazu genommen, so dass heute jeder Schritt des gesamten Protokolls mit Hilfe der Triade der Gesundheit überprüft und herausgefordert werden kann. Die Neurale Organisationstechnik lässt sich gut mit anderen Methoden kombinieren, das originale Behandlungsprotokoll bildet aber stets den roten Faden." (Unsere Hervorhebungen.)

Und wieder werden **unhaltbare Ankündigungen** gemacht. Was die "Kinesuisse" mitzuteilen vergisst, ist das Urteil (\$ 565000.-) eines kalifornischen Bezirksgerichts gegen Dr. Ferreri. Sieben Eltern hatten Klage gegen Ferreri und seine Arbeit eingereicht "for physical and emotional pain". Vgl. San Francisco Examiner vom 29-9-1991.

- **In Balance-ing / Psychodynamische Kinesiologie**

"Kinesuisse": "Das Konzept In Balance-ing/Psychodynamische Kinesiologie wurde von Dr. Brigitte C. van Putte-Hohenwarter (Österreich/Holland) entwickelt. Bei diesem Ansatz wird innerhalb eines spezifischen Muskeltestsettings mit Hilfe von **psychodynamischen Punkten** das Stressthema sichtbar. Der Stress mit einem Thema zeigt sich im Körper, im Energiesystem, der Gefühlswelt und den Gedanken und **unterbricht die Verbindung des Menschen zu sich selbst und seiner Umwelt**. Das Ziel von In Balance-ing / Psychodynamischer Kinesiologie ist es, diesen Stress zu lösen, sodass die Energie wieder frei fließen kann. Der Mensch ist wieder mit sich, seinen Fähigkeiten, seiner Intuition, aber auch seiner Umwelt in Verbindung. Durch diese Verbindung geschehen Veränderungen und es entwickeln sich neue Lebenschancen." (Unsere Hervorhebungen.)

Wer daraus nicht klug wird, lese, was das ordentliche "Kinesuisse"-Mitglied Frau Brigitte Wiesendanger-Spreitzer zu dieser (von "Kinesuisse" anerkannten, aber fast unbekanntem) Methode zu sagen hat. Sie schreibt auf Ihrer Homepage:

"Diese Richtung wurde von meiner Freundin Brigitte van Putte-Hohenwarter entwickelt und verknüpft die Kinesiologie mit den **psychischen Aspekten des Seins**. Durch die **Balancierung des Drüsensystems**, das mit den **12 geistigen Grundhaltungen korrespondiert**, gelangen wir zu einer Harmonisierung des Energiesystems. Selbstwert ist immer ein Thema, das es lohnt, sich anzusehen." (Unsere Hervorhebungen.)



(http://www.zfkinundwell.ch/site/index.cfm?id_art=51172&actMenuItemID=24052&vsprache=de)

Der von "Kinesuisse"/OdA-KT und SBFI unternommene Versuch, diesen **esoterischen Unsinn** in eine Höhere Fachprüfung mit Eidg. Diplomierung einzuschleusen, heisst in der Tat "**ganz allgemein das Schweizer Berufsbildungssystem in Frage stellen bzw. die Abschaffung dessen Reglementierung fordern.**" (4.2., unsere Hervorhebung). **Dagegen erheben wir Einsprache.**

8. Branchenzertifikate.

Statt auf unsere Einsprache vom 11.02.2016 einzutreten, erinnert das SBFI unter 4.3.2. schlicht daran, "dass die Vorbereitung zur Prüfung sowie die Branchenzertifikate als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung von der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) als Trägerschaft der Prüfung anerkannt werden." Die OdA KT anerkennt ihre eigenen, **von keiner unabhängigen Stelle jemals (!) überprüften Zertifikate** und macht sie zur Voraussetzung für eine Höhere Fachprüfung mit Eidg. Diplom. Und das SBFI segnet diese Konstruktion ab, ohne **jemals** andere als OdA-KT/"Kinesuisse" zu fragen, was denn hinter diesen Branchenzertifikaten stecke.

9. Patientengefährdung.

Hier belegt das SBFI nochmals die Dringlichkeit und volle Berechtigung unserer Einsprache: "Was die Kinesiologie anbelangt, ist auf die Methodenidentifikation von Kinesuisse zu verweisen, welche von der OdA KT anerkannt wurde. Diese erläutert in den Punkten 7.1.3, 7.3.2 sowie 7.3.3 die Grundsätze, die einzuhalten sind, um eine angemessene Begleitung Patientinnen und Patienten sicherzustellen und die Anwendung der Methode ausserhalb des kurativen Bereichs einzuschränken." (Entscheid, Punkt 4.3.2., p. 6).

Sieht man von der Abschottung im selbstbezüglichen System "Kinesuisse"/OdA-KT/SBFI" einmal ab, so fällt an diesen "Grundsätzen" auf:

- Die Anwendung der Kinesiologie solle "ausserhalb des kurativen Bereichs" eingeschränkt werden. **Was aber ist der "kurative Bereich"?** Es ist der Bereich der kurativen Behandlung und der wiederum ist: "die Feststellung einer Krankheit sowie die Massnahmen zu deren Heilung oder Linderung. Nicht zur kurativen Behandlung gehören Massnahmen der Früherkennung, Mutterschaftsvorsorge, Rehabilitation, Sonstige Hilfen." (www.enzyklo.de). Und genau dies ist der Kinesiologie, von der hier die Rede ist, verboten, als unerlaubte Ausübung der Heilkunde. Das SBFI aber möchte die Kinesiologie auf genau diesen verbotenen Bereich "einschränken"!
- Die KinesiologInnen, so zitiert das SBFI, verpflichten sich, "keine Klientinnen / Klienten in medizinischen (psychischen oder somatischen) Notfallsituationen zu behandeln." Ob es sich um eine Notfallsituation handelt, kann letztlich nur der entscheiden, der eine umfangreiche medizinische Ausbildung genossen hat. **Das ist bei KinesiologInnen nun ganz und gar nicht der Fall.**
- Weiter, so die vom SBFI zitierten Grundsätze, sollen KinesiologInnen entscheiden, ob ihre KlientInnen "mit schwerwiegenden Beschwerden und



- unklaren Situationen" kommen. Da tun sich selbst Ärzte oft schwer.
- Weitere ärztlich-diagnostische Leistungen sollen den dafür überhaupt nicht ausgebildeten und befähigten KinesiologInnen abverlangt werden, nämlich zu erkennen, ob "eine medizinische Erstbehandlung erforderlich erscheint. Dies gilt sowohl für den somatischen wie auch für den psychischen Bereich." Sie sollen auch erkennen, ob die "zeitweise Akzentuierung des Problems während oder nach der Behandlung die Belastbarkeit der Klientin / des Klienten überfordern würde." Da stehen die Tore für medizinische und kinesiologische Scharlatanerie weit offen.
 - Man kann dem SBFI nur dankbar dafür sein, in seinem "Entscheid" unter Punkt 4.3.2. die dramatische Gefährdung der Patientensicherheit durch die angestrebte Prüfungsordnung so detailliert dargestellt zu haben. Insbesondere durch diesen Passus: "Die Kinesiologinnen/Kinesiologen verpflichten sich, Substanzen nur dann auszutesten und/oder zu empfehlen, wenn es sich um frei verkäufliche Produkte handelt (z.B. Nahrungsmittel, Blütenessenzen, ätherische Öle zur äusseren Anwendung) [...] wenn es sich um Nahrungsergänzungsmittel gemäss Lebensmittelgesetz handelt." **Genau dieser (mit Verlaub) unverantwortliche Irrsinn hat einem Kleinkind in Frankreich mitursächlich das Leben gekostet und seine Kinesiologen-Eltern für 5 Jahre hinter Gitter gebracht.** (Siehe Einsprache, Punkt 8.)

Insgesamt zeigt dieser Passus die sowohl medizinische als auch kinesiologische Ahnungslosigkeit mit der das SBFI einer bestimmten Kinesiologie-Lobby Glauben schenkt. **Hier wird überdeutlich, dass die Kinesiologie einer unabhängigen, fachlich kompetenten Überprüfung bedarf.** Dies umso mehr, als das SBFI nicht in der Lage ist, das Gefahrenpotential der zitierten "Grundsätze" zu erkennen, sondern - ganz im **Gegenteil** - mit ihnen die "Sicherheit der behandelten Personen bzw. der öffentlichen Gesundheit" gewährleistet sieht.

10. Schadensfälle.

Die OdA-KT tritt nicht ein auf unser Argument, die Methodologie der Kinesiologie sei so unterentwickelt und gefahrenträchtig, dass sie sich für eine Eidg. Diplomierung verbiete, was sich u.a. daran zeige, dass die Direktoren eines französischen Kinesiologie-Institutes im Jahre 2005 zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt wurden, im Zusammenhang mit einem Todesfall, bei dem das Muskeltesten eine mitverantwortliche Rolle spielte (Einsprache, Punkt 8.). Stattdessen windet sich die OdA-KT mit folgendem Satz heraus: "Kein einziger relevanter Schadenersatzfall sei über die Berufshaftpflichtversicherung der Kinesiologinnen und Kinesiologen in den letzten 15 Jahren registriert worden." (4.2., p. 4). **Die OdA-KT verschweigt und lässt das SBFI in Unkenntnis darüber**, dass in der Schweiz vor 13 Jahren, 2005, ein Kinesiologe zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde wegen Missbrauch einer minderjährigen Klientin, wobei das Muskeltesten als Instrument der Manipulation eine entscheidende Rolle spielte. (Siehe: Urteil vom 1. Oktober 2005, Kassationshof).

Wer (wie OdA-KT, "Kinesuisse" und SBFI) all dies nicht weiss oder verschweigt, der ist schwerlich in der Lage, den methodologisch desolaten Zustand der Kinesiologie abzuschätzen.



11. Verbot von Brain Gym im Kanton Waadt (Beilage 8).

Statt auf unsere Einsprache vom 11.02.2016 einzutreten, macht die OdA-KT aus unserer schlichten Forderung nach einer **unabhängigen Überprüfung** der Inhalte der Kinesiologie den irren Versuch "ganz allgemein das Schweizer Berufsbildungssystem in Frage" zu stellen, ja die Forderung, die "Reglementierung" dieses System abzuschaffen (4.2., p. 3). Damit wird unsere simple Forderung nach unabhängiger Überprüfung einer international höchst umstrittenen Methode (schon 1998 warnte der Bund Deutscher Psychologen: « Unnützlich, teuer und häufig sogar schädlich. Psychologenverband warnt vor Kinesiologie. » In: Psychologie Heute, Dez. 1998, p. 15) ein Anschlag auf die Schweiz und sein Berufsbildungssystem. **Nicht wir, sondern das Schweizer Bildungssystem hat im Kanton Waadt bereits gehandelt: es hat die zweitwichtigste Kinesiologie-Methode (Brain Gym) (nach unabhängiger Überprüfung) an allen Schulen verboten.**

BERUFSBILDUNGSPROZESS

12. Die OdA-KT fordert die Abweisung unserer Einsprache.

Unter 4.2. zählt das SBFI auf, welche Punkte unserer Einsprache von der OdA-KT abgelehnt werden. Ein Eintreten auf unsere Einsprachepunkte, **zu dem das Bundesverwaltungsgericht verpflichtet**, findet nirgendwo statt.

13. Diskreditierungen.

Statt auf unsere Einsprache einzutreten, werden Diskreditierungen vorgetragen: unser Verband zeige "extreme Positionen", "querulantisches Verhalten". Dies war und ist üblich (siehe den gesamten Schriftverkehr mit der Gegenseite). Die Frage welche "extremen Positionen" unser Verband denn vertrete, bleibt wohlweislich ohne Antwort. **Eine unabhängige Überprüfung der kinesiologischen Inhalte und Verfahren zu fordern, mag all denen, die von dieser Überprüfung etwas zu befürchten haben, als "extrem" erscheinen.**

14. Berufsbildungsprozess.

Statt auf unsere Einsprache vom 11.02.2016 einzutreten, wird behauptet, unser Verband habe sich nie am Berufsbildungsprozess beteiligt, was unwahr ist. Seit 14 Jahren arbeitet unser Verband für eine wissenschaftskompatible Kinesiologie, frei von Scharlatanerie. Unser kritischer Berufsverband wurde nie zu diesem Berufsbildungsprozess eingeladen, da unsere Meinung immer mit "extrem" und "querulant" abgetan wurde. Die OdA-KT existiert seit knapp 3 Jahren (seit 15.06.2015) wurde vom Bund finanziell unterstützt und arbeitet mit KinesiologInnen zusammen, die sich einer unabhängigen Überprüfung der kinesiologischen Inhalte mit allen Mitteln entziehen wollen. **Die Tatsache, dass die Präsidentin der OdA-KT, Frau Andrea Bürki, ebenfalls die Präsidentin des Verbandes "KineSuisse" ist, wird von unserem Verband seit langem als unseriöse Aufgabenverteilung kritisiert (Beilage 9).**

15. Bedarfsnachweis.

Unter 4.3. beschäftigt sich das SBFI zwar mit unserer Einsprache, geht aber nicht, bzw. nicht hinreichend auf sie ein.



So meint das SBFI unter Punkt 4.3.1.: "Die Vorbringen des SVNMK haben sehr generellen Charakter und werden nicht konkretisiert." Diesen sehr generellen Vorwurf kann das SBFI im Folgenden nirgendwo konkretisieren. Dies wird überdeutlich, wenn das SBFI behauptet unter Punkt 4.3.2.: "Der SVNMK bringt vor, es fehle ein öffentliches Interesse sowie ein Interesse an einem solchen "Beruf" (Art. 25 lit. a BBV) wie er mit der Genehmigung der Prüfungsordnung geplant ist. Der SVNMK führt nicht weiter aus, inwiefern kein öffentliches Interesse bestehe oder inwiefern der Bedarfsnachweis [...] nichts taugt." **Das Gegenteil ist richtig.** Siehe dazu auch nachfolgend unter Punkt 19: "Inhaltsüberprüfung und Bedarfsnachweis". Aus dem langen diesbezüglichen Kapitel 4: "Fehlender Bedarfsnachweis, fehlendes öffentliches Interesse" unserer Einsprache vom 11.02.2016 sei hier nur dieser Satz zitiert: "Im Übrigen ist die methodische Grundlage für den allgemeinen "Bedarfsnachweis"¹ für Komplementärtherapie völlig unzureichend. Dies wird von den Autoren des Bedarfsnachweises unfreiwillig so eingestanden: "Auf eine umfassende Umfrage bei Stakeholdern, Praktizierenden und Bevölkerung wurde aus Kostengründen verzichtet."² Der SVNMK führt also sehr wohl weiter aus, "inwiefern der Bedarfsnachweis [...] nichts taugt."

Das Vorgehen des SBFI an dieser Stelle ist symptomatisch: eine umfassende Abwertung ("Die Vorbringen des SVNMK haben sehr generellen Charakter und werden nicht konkretisiert.") bleibt ohne Nachweis.

16. Höchstmögliche Anerkennung.

Im Entscheid (unter Punkt 4.2.) übernimmt das SBFI von der OdA-KT folgende, von unserem Verband nie gemachte Aussage: "Die vom SVNMK geltend gemachte Behauptung, seine Mitglieder würden bereits die höchstmögliche Anerkennung ihres Berufs durch die **verbandseigene Qualifikation** verfügen, habe keinen Realitätsbezug." (Unsere Hervorhebung.) Dass das SBFI diese absurde Unterstellung tatsächlich übernimmt und nicht vielmehr empört zurückweist, zeigt das ganze Ausmass der engen Zusammenarbeit von OdA-KT und SBFI, **in der das SBFI nicht mehr in seiner Kontrollfunktion sichtbar wird.**

In unserer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 06.04.2016 hiess es ausdrücklich: "Der Schaden für uns ist **materiell**: insofern wir unser heutiges (maximales) Niveau der Anerkennung (**durch EMR, ASCA und Zusatzversicherer**) nur durch eine erhebliche zeitliche und finanzielle Aufwendung wiedererlangen können, falls die neue Prüfungsordnung genehmigt wird." (Unsere Hervorhebung). Nirgendwo und zu keiner Zeit ist von einer "verbandseigenen Qualifikation" die Rede. **Sie wird von der OdA-KT erfunden und unterstellt.**

17. Finanzieller Schaden und vorgetäuschte höhere Qualifikation.

Der von der OdA-KT geleugnete finanzielle Schaden liegt spätestens dann vor, wenn KinesiologInnen ihre bisher optimale Anerkennung durch die Versicherer nur dadurch erhalten, bzw. wiedererlangen können, dass sie teure und zeitaufwendige Zusatzkurse absolvieren müssen, **die keine höhere Qualifikation** bringen. Von diesen Kursen waren die bisherigen Ausbildungen schon randvoll.



18. Grosse Trägervereine.

Statt auf unsere Einsprache einzutreten, **wie es das Bundesverwaltungsgericht verlangt**, beruft sich die OdA-KT auf "grosse Trägervereine": "diese stünden dem Projekt sehr positiv gegenüber." Hierbei handelt es sich um alles andere als unabhängige Instanzen! Ganz im Gegenteil: die Registrierstellen ASCA und EMR nehmen seit Jahrzehnten jährlich Millionenbeträge ein mit der Registrierung von AnwenderInnen der Kinesiologie und anderer Methoden.

ÜBERPRÜFUNG DER INHALTE

19. Inhaltsüberprüfung und Bedarfsnachweis.

Statt auf unsere Einsprache vom 11.02.2016 einzutreten, beruft sich die OdA-KT auf Berufsfeldanalysen, die schon 2011 einen Bedarfsnachweis ergeben hätten: "der Bedarf sei damit schlüssig nachgewiesen worden. Die Inhalte seien damit unabhängig überprüft worden." (4.2., p. 4). **Zunächst ist eine Berufsfeldanalyse keine Inhaltsüberprüfung.** Weiterhin hat der Bedarfsnachweis methodische und inhaltliche Fehler. Bereits 2016, in unserer Einsprache vom 11.02.2016, schrieben wir dazu:

"Im Übrigen ist die methodische Grundlage für den allgemeinen "Bedarfsnachweis"³ für Komplementärtherapie völlig unzureichend. Dies wird von den Autoren des Bedarfsnachweises unfreiwillig so eingestanden: "Auf eine umfassende Umfrage bei Stakeholdern, Praktizierenden und Bevölkerung wurde aus Kostengründen verzichtet."⁴ Die Bedarfsanalyse stützt sich auf gänzlich unkritisch übernommene und statistisch irrelevante "Umfragen" von interessierten Kreisen ("einzelne Berufsverbände", "EMR", noch schlimmer: "ein Fundus an Erfahrungen und Dokumenten durch zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Interessensgruppen").

Die OdA KT zögert nicht, sich in völliger Missachtung wissenschaftlicher Standards bei der "Schätzung der künftigen Prüfungsteilnehmenden" auf nirgendwo ausgeführte, völlig unklare "eigene Modell-Annahmen und Plausibilitätsüberlegungen"⁵ zu stützen.

Die OdA KT zögert auch nicht, in "Schlussfolgerungen" die eigenen Schätzungen ins Gegenteil umzukehren.

Die OdA KT selbst schätzt⁶, wenn auch ohne seriöse Unterlagen⁷, dass nur etwa 30-35% der Ende 2009 im EMR registrierten 5'900 KT-AnwenderInnen an dem in der Prüfungsordnung geplanten neuen Beruf interessiert sind!

Mit anderen Worten: **65-70% wollen diese Prüfung nicht** und sind nicht an dem neu erfundenen Beruf interessiert.

Eine weitere Schätzung der OdA KT lautet: "Die 20 KT-Berufsverbände, welche 5'400 Mitglieder repräsentieren, schätzen, dass 42% ihrer Mitglieder an der Absolvierung der Prüfung interessiert sind."⁸ Also: **58 % sind nicht an der Prüfung interessiert!**



20. Selbst-Überprüfung der Inhalte durch OdA-KT/"Kinesuisse"?

Statt auf unsere Einsprache vom 11.02.2016 und die dort formulierten inhaltlichen Beanstandungen einzutreten, wird von OdA-KT/"Kinesuisse" schlicht behauptet: "Die genannten Konzepte und Zitate hatten keinen Bezug zur Komplementärtherapie und der Kinesiologie. Die einzelnen kinesiologischen Konzepte seien in den letzten zehn Jahren von Kinesuisse überprüft und die Grenze der Methode explizit formuliert worden. Ebenso seien die Ausbildungsinhalte weiter überprüft worden." (4.2., p. 4). Probe aufs Exempel: Wir nennen als ganz besonders unseriös die Three-in-One-Concepts-Methode. **Nachdem** (!) wir das SBFI über die Scharlatanerie, den Rassismus und Sexismus dieser "Methode" schriftlich informiert hatten, beschloss OdA-KT/"Kinesuisse" schnell, einen der beiden "Grundpfeiler" (so die Methoden-Gründer), nämlich die Gesichtslerei, als unseriös auszuschliessen. Niemand weiss davon, nirgendwo ist dieser Ausschluss veröffentlicht, begründet und dokumentiert. Es handelt sich um eine reine aktuelle Schutzbehauptung. Entsprechend steht Three-in-One-Concepts **völlig unverändert** als anerkannte Methode **heute** auf der Homepage der „Kinesuisse“. Und zwar so:

"Three in One Concepts. Three In One Concepts entwickelte sich seit 1983 aus der Zusammenarbeit von Gordon Stokes und Daniel Whiteside (beide USA). Sie liessen ihr **Wissen aus der Verhaltensgenetik** in die Kinesiologie einfliessen. Aus ihrer Sicht prägen vergangene Erlebnisse sowohl die Gegenwart als auch die Zukunft. Im Mittelpunkt von Three In One Concepts steht die persönliche Autorität und das Zurückgewinnen der inneren Stärken, die durch unvoreilhaftige Gewohnheiten, Einstellungen und Verhaltensweisen aus der Vergangenheit blockiert sind. Emotionaler Stress wird abgebaut, um mit neuen Wahlmöglichkeiten und individuellen Stärken das Leben aktiv und zielgerichtet zu gestalten. Basis dieses Systems bildet das Verhaltensbarometer, welches hilft, negative Verhaltensmuster zu erkennen und zu verändern." (Unsere Hervorhebung.)

(<http://www.kinesuisse.ch/kinesiologie/konzepte/?L=0> - Ende März 2018).

Wir haben unserer Einsprache vom 11.02.2016 die Gutachten von drei international bekannten Hochschulprofessoren, darunter Genetiker, zum angeblichen "Wissen aus der Verhaltensgenetik" von Stokes&Whiteside beigelegt. Diese Gutachten sind so vernichtend, **dass das SBFI alarmiert sein müsste**. Es braucht im Übrigen kein Wissen, um den „Kinesuisse“-Text als übles Machwerk zu durchschauen. Es ist genau diese, in obigem Zitat präsentierte Hokusfokus-Kinesiologie, die OdA-KT und "Kinesuisse" mit Hilfe des **uninformierten SBFI** in das Schweizer Gesundheits- und Erziehungswesen einschleusen wollen. Wie sagte noch das SBFI: "Das SBFI orientiert sich [...] am Modell der Kinesiologie von Kinesuisse. Dieses kann und darf vom SBFI als korrekt erachtet werden [...]". **Dagegen erheben wir Einsprache!**

21. Keine Überprüfung der Inhalte durch das SBFI.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.10.2017 wird ausdrücklich festgehalten, dass " - **entgegen** der Auffassung der Vorinstanz [SBFI] und der Beschwerdegegnerin [OdA-KT] - die Vorinstanz [SBFI] sich im Rahmen des



Genehmigungsverfahrens insbesondere auch mit den von der Beschwerdegegnerin [OdA-KT] eingereichten **inhaltlichen** Ausführungen zur Methode der Kinesiologie und den vom Beschwerdeführer [SVNMK] zu diesem Punkt monierten Beanstandungen zu befassen hat" (unsere Hervorhebungen, unsere Einschübe). Statt auf unsere Einsprache und die dort formulierten inhaltlichen Beanstandungen einzutreten, bleibt das SBFI in seinem neuerlichen Entscheid bei seiner vom BVG beanstandeten **rechtswidrigen** Auffassung, es könne sich die inhaltliche Überprüfung der Kinesiologie ersparen, genauer: diese Überprüfung könne es, wie bisher, dem Verbund OdA-KT/"Kinesuisse" und damit dessen Eigeninteressen überlassen. Entsprechend schreibt das SBFI: "Was die Kinesiologie anbelangt, ist auf die Methodenidentifikation von Kinesuisse [Präsidentin: Frau Bürki] zu verweisen, welche von der OdA KT [Präsidentin: Frau Bürki] anerkannt wurde." (4.3.2.) (Unsere Einschübe.) Oder: "Das SBFI orientiert sich wie oben bereits beschrieben am Modell der Kinesiologie von Kinesuisse. Dieses kann und darf vom SBFI als korrekt erachtet werden, eine weitere Überprüfung des öffentlichen Interesses ist nicht angezeigt." Unmittelbar gefolgt von: "Inwiefern hierbei eine unabhängige Prüfung ausgeblieben ist, substantiiert der SVNMK nicht." Unabhängig ist die Überprüfung (für das SBFI) dann, wenn die Antragsteller (OdA-Kt/"Kinesuisse") versichern, dass sie sich selbst überprüft und für gut befunden haben: **der Prüfling überprüft sich selbst und das SBFI übernimmt das Resultat.** Dazu das SBFI: "Inwiefern hierbei eine unabhängige Prüfung ausgeblieben ist, substantiiert der SVNMK nicht."

Und nochmals schreibt das SBFI: "Im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens legt die Trägerschaft einer Methode [OdA-KT mit Präsidentin: Frau Bürki] dar, dass ihre Methode ["Kinesuisse" mit Präsidentin: Frau Bürki] dem "Berufsbild KomplementärTherapeutin/KomplementärTherapeut", den Grundlagen der KomplementärTherapie und den Kriterien für die Anerkennung einer Methodenidentifikation entspricht. Somit wird die Methode nicht ungeprüft vom SBFI in die Prüfungsordnung übernommen." (4.3.3., p. 7). **Genau das Gegenteil ist der Fall: Somit ist klar, dass die Methode Kinesiologie ungeprüft vom SBFI in die Prüfungsordnung übernommen wurde.** Es ist dem (von nichts und niemandem überprüften) Antragsteller ja **ganz allein**, also ungestört von Wissenschaftlern, externen Experten, Medienvertretern, Universitäten, etc. überlassen, "darzulegen", dass seine Methode den Anforderungen "entspricht".

22. SBFI/BBT und die fehlende Inhaltsüberprüfung.

Vor 10 Jahren, im Jahre 2008 wurde Herr Martin Stalder, Leiter Ressort Höhere Berufsbildung beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), von unserem Ehrenmitglied Herrn Hans Barth schriftlich darüber befragt, wie und von wem die **Inhalte** einer Methode überprüft würden, die für eine Höhere Fachprüfung in Frage käme:

Hans Barth: "In diesem Zusammenhang suche ich eine Antwort auf die Frage: ist die Kontrolle der Inhalte tatsächlich den Interessenvertretern (OdA) von bestimmten "Fachgebieten" überlassen. Dies wäre ungeheuerlich und würde z.B. bedeuten, dass sich etwa eine OdA der Scientology (landesweit agierender Berufsverband der Scientologen) gründen könnte und dann zur Trägerin einer Höheren Fachprüfung werden könnte.



Hauptsache die Prüfungsordnung stimmt, die Prüfungsinhalte wären der OdA, d.h. in diesem fiktiven Falle der Scientology, überlassen.

Nun kann ich nicht glauben, dass der Gesetzgeber dies so eingerichtet hat. Also muss es eine staatliche und peinlich genaue Kontrolle der Inhalte geben, für deren berufliche Anwendung da eine eidgenössisch anerkannte Höhere Fachprüfung angestrebt werden kann. Wäre dies nicht so, dann stünden jeder Scharlatanerie Tür und Tor zur eidgenössisch anerkannten Höheren Fachprüfung offen. Welche staatliche Kontrolle der Inhalte eidgenössischer Fachprüfungen gibt es?"

Es ist also genau die Frage, die uns 10 Jahre später immer noch beschäftigt. Wie war die Antwort von Herrn Stalder? Er zitierte verschiedene Gesetzes-Artikel, ohne allerdings auf die konkrete Frage nach der Inhaltsüberprüfung zu antworten. Er selbst fand seine Ausführungen beruhigend und meinte: "Dadurch ist es meines Erachtens ausgeschlossen, dass z.B. Scientology als Träger einer eidg. Prüfung auftreten und diese durch das BBT genehmigen lassen könnte." Seine Antwort war so ausweichend und unbefriedigend, dass Herr Barth nachhakte:

Hans Barth: "Mir scheint, dass die "Voraussetzungen für die Genehmigung von eidgenössischen Berufs- und eidgenössischen höheren Fachprüfungen" unter einer gravierenden Unklarheit leiden.

Einerseits heisst es in Art. 28, Abs. 3, Punkt d. (BBG), das Bundesamt prüfe, ob "sich der Inhalt der Prüfung an den für diese Berufstätigen erforderlichen Qualifikationen orientiert". Eine Bestimmung, die höchst begrüssenswert, ja unabdingbar ist, wenn man die Bürger vor inhaltlichem Humbug und inhaltlicher Scharlatanerie schützen will. Dies insbesondere in meinem Berufsfeld, dem der alternativen Gesundheitsmethoden.

Andererseits liest man auf der Website Ihres Amtes: dass die sogenannten OdA (und gerade nicht Ihr Amt) "Für den Inhalt ... der Prüfungen ... zuständig" sind. Ist dies so, und sollte Ihr Amt die Prüfungsinhalte nicht sehr kritisch und im Detail prüfen, so stünden inhaltlichem Humbug und inhaltlicher Scharlatanerie Tür und Tor offen."

Darauf antwortete Herr Stalder ein letztes Mal, kurz und bündig:

"Mit der von Ihnen erwähnten Unklarheit kommen wir in der Praxis ganz gut zurecht. Es sind dann halt oft Verhandlungen und Gespräche nötig, die in gut schweizerischer Tradition aber in aller Regel zu guten Ergebnissen führen." (Unsere Hervorhebung.)

Ein ungemein befremdender Satz, der nicht Klarheit sucht, sondern sich gern in der zugegebenen Unklarheit einrichtet. Ein Satz der wie die Beschreibung dessen wirkt, was dann tatsächlich in den folgenden 10 Jahren und bis heute zwischen BBT/SBFI einerseits und "Kinesuisse" und ihrer in Personalunion (!) präsierten OdA-KT andererseits zu beobachten ist. "Tradition" scheint es zu sein, ob es "schweizerisch" ist, sei dahingestellt, "gut" ist es auf keinen Fall.



Da ist dann auch nicht verwunderlich, wenn am 12.10.2017 das **Bundesverwaltungsgericht** genau diese von BBT/SBFI vertretene und praktizierte **falsche Rechtsauffassung und Rechtspraxis** rügt, und ausdrücklich festhält,

"dass - **entgegen der Auffassung der Vorinstanz** [SBFI] und der Beschwerdegegnerin [OdA-KT] - die Vorinstanz sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **insbesondere** auch mit den von der Beschwerdegegnerin eingereichten **inhaltlichen Ausführungen** zur Methode der Kinesiologie und den vom Beschwerdeführer [SVNMK] zu diesem Punkt monierten Beanstandungen zu befassen hat". (Unsere Hervorhebungen und Einschübe).

Und genau dies ist, trotz Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.10.2017, bis heute nicht geschehen! Gegen diese Unterlassung legen wir Beschwerde ein.

23. SBFI übergeht alle Kritiker.

Für die Beurteilung der Methode Kinesiologie verlässt sich das SBFI **ausschliesslich** auf eine einzige Quelle: die hochinteressierte und höchst fragwürdige "Kinesuisse" und ihre, von der "Kinesuisse"-Präsidentin Frau Bürki präsierte Lobby-Organisation OdA-KT. Dies widerspricht eklatant der **Sorgfalts-** und der **Neutralitätspflicht**. Entsprechend setzt sich das SBFI an keiner Stelle seines Entscheids mit den zahlreichen, hochqualifizierten KritikerInnen der Kinesiologie auseinander, die wir z.T. in unserem Einspruch zitiert haben, bzw. als Gutachter angeführt haben. Die Kritiker kommen aus verschiedenen Ländern, ihre Zahl ist beeindruckend, ihre Kompetenz auch. Es handelt sich u.a. um Hochschullehrer der besten britischen, deutschen und österreichischen Universitäten, um Parlamentarier, um staatliche Institutionen der Sektenüberwachung, um Gerichte und kantonale Stellen.

Für die Prüfung unserer Beschwerde mit Beilagen (in 2-facher Ausführung und in 2 Briefsendungen) danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ueli Meier
Präsident SVNMK/ASKNM

Beilagen erw.

¹ Oda KT: Bedarfsnachweis. Nichtärztliche Komplementär- und Alternativmedizin. 26.03.2011.

² Oda KT, ebd. p. 2.

³ Oda KT: Bedarfsnachweis. Nichtärztliche Komplementär- und Alternativmedizin. 26.03.2011.

⁴ Oda KT, ebd. p. 2.

⁵ Oda KT, ebd. p. 18.

⁶ Oda KT, ebd. p. 18.

⁷ Oda KT: "Diese Schätzung der künftigen Prüfungsteilnehmenden basiert auf zwei Grundlagen: a) auf einer aktuellen Umfrage der beiden OdAs bei ihren Mitgliederverbänden b) auf eigenen Modell-Annahmen und Plausibilitätsüberlegungen." , ebd. p. 18

⁸ Oda KT, ebd. p. 18.